

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.07.2015

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-51 "Am St.-Wolfgangplatz" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
Aufstellungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

		<u>einstimmig</u>				
mit	10	gegen	0	Stimmen		beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 03-51 und die Bezeichnung „Am St.-Wolfgangplatz“. Der Plan vom 27.07.2015 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 27.07.2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:  
Die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Grundstücke Fl.Nrn. 1947/8 und 1947/13 sowie die Neuordnung der bestehenden und geplanten Gebäudestrukturen orientiert an den aktuellen Versorgungs- und Wohnbedürfnissen durch Festsetzung von maximal 4-geschossiger Bebauung als Mischgebiet.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 27.07.2015  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

